Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1417

04. 03. 82

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur Rolle des Europäischen Parlaments bei der Aushandlung und der Ratifizierung von Beitrittsverträgen sowie sonstiger Verträge und Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Drittländern

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. April 1980 zu den institutionellen Aspekten des Beitritts Griechenlands zur Europäischen Gemeinschaft[1]) und auf seine Entschließung vom 9. Juli 1981 über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat[2]),

in der Erwägung, daß das Europäische Parlament bei der Aushandlung und der Ratifizierung aller wichtigen Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und anderen Staaten sowie internationalen Organisationen, einschließlich von Beitritts- und Assoziierungsverträgen sowie von Handels- und Kooperationsabkommen die ihm angemessene institutionelle und parlamentarische Rolle spielen muß,

im Bewußtsein, daß sich die institutionelle Position des Europäischen Parlaments nach der Direktwahl grundlegend geändert hat, was dazu führen muß, daß die gewählten Vertreter der Völker Europas beim Abschluß von internationalen Abkommen der Europäischen Gemeinschaft verstärkt hinzugezogen werden,

in Kenntnis der Erklärung der Staats- und Regierungschefs der neun Mitgliedstaaten vom 9. Dezember 1974 zur Stärkung der Kontroll- und Legislativbefugnisse des Europäischen Parlaments,

im Bewußtsein der Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Institutionen mit dem Ziel, der Gemeinschaft eine größere Transparenz zu geben und ihre Legitimität zu stärken,

1) ABl. EG Nr. C 117 vom 12. Mai 1980, S. 55
2) ABl. EG Nr. C 234 vom 14. September 1981, S. 52

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 00381209 – vom 2. März 1982.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung auf seiner Tagung im Februar angenommen.

in der Feststellung, daß in den Verfassungen der Mitgliedstaaten in der Regel vorgesehen ist, daß die Ratifizierung von Verträgen und Abkommen, die wichtig sind oder finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt haben, durch ein vom Parlament verabschiedetes Gesetz erfolgen muß,

unter Hervorhebung, daß die von der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen häufig finanzielle Auswirkungen auf deren Haushalt haben,

unter Hinweis darauf, daß die dem Europäischen Parlament übertragenen Haushaltsbefugnisse dieses verpflichten, die finanziellen Auswirkungen der von der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen zu kontrollieren,

in Kenntnis des Berichts des Politischen Ausschusses (Dok. 1-685/81) und der Stellungnahme des Rechtsausschusses,

1. A. unterbreitet dem Rat und der Kommission die nachstehenden Vorschläge und fordert sie auf, diese Vorschläge durch interinstitutionelle Vereinbarungen in Kraft zu setzen:

   — Kommission und Rat erklären, daß sie das Europäische Parlament am Abschluß aller Abkommen, die aufgrund der Verträge zur Gründung der Gemeinschaft geschlossen werden, beteiligen werden;

   — Kommission, Rat und Parlament einigen sich auf ein Verfahren zur Vereinfachung der Beteiligung des Parlaments an der Aushandlung von administrativen und technischen Abkommen. Im Rahmen dieses Verfahrens könnte das Parlament erklären, daß es bei bestimmten Arten von Abkommen lediglich im nachhinein unterrichtet zu werden wünscht (soweit die Gründungsverträge keine Konsultation vorschreiben);

   — bei allen anderen völkerrechtlichen Verträgen unterrichtet der Rat das Parlament und/oder seine zuständigen Ausschüsse über das Ziel der zu führenden Verhandlungen und den Inhalt des Verhandlungsmandats der Kommission. Wünscht das Parlament eine Stellungnahme hierzu abzugeben, teilt es dies dem Rat oder der Kommission mit. Diese beiden Organe verpflichten sich, dem Parlament eine angemessene Frist zur Ausarbeitung der Stellungnahme einzuräumen; in dieser Zeit darf der Stellungnahme des Parlaments nicht durch Fortsetzung der Verhandlungen vorgegriffen werden. Ist der Rat nicht bereit, das Verhandlungsmandat der Kommission oder die Ziele des vorgeschlagenen Abkommens mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments in Einklang zu bringen, unterrichtet er hiervon unverzüglich das Parlament unter Angabe seiner Gründe. Parlament und Rat haben dann beide das Recht, ein Konsultationsverfahren zu eröffnen;

   — Ziel der Bemühungen um Fortentwicklung des Verfahrens zum Abschluß von Verträgen ist die Ratifizierung dieser Verträge durch das Parlament; der Rat müßte also

vor Abschluß von Verträgen die Zustimmung des Parlaments einholen bzw. wäre daran gehindert, Verträge, denen das Parlament die Zustimmung verweigert, zu schließen;

— Solange das Parlament nicht berechtigt ist, Abkommen zu ratifizieren oder sich verbindlich gegen eine Ratifizierung durch den Rat auszusprechen, wird der Text des Abkommens nach Abschluß der Verhandlungen, jedoch vor der Unterzeichnung, dem Europäischen Parlament zwecks Stellungnahme unterbreitet. Lehnt die Mehrheit der Mitglieder des Parlaments das Abkommen ab, verpflichten sich Rat und Kommission dazu, dieses Abkommen nicht vor Abschluß eines Konsultationsverfahrens in Kraft zu setzen. Deshalb nehmen sie in den Text, über den verhandelt wird, einen entsprechenden Vorbehalt auf;

1. B. eine interinstitutionelle Vereinbarung über die Aushandlung und die Ratifizierung von Beitrittsverträgen, in der festgelegt wird, daß

— der Rat gemäß Artikel 237 des EWG-Vertrages die Stellungnahme sowohl des Europäischen Parlaments als auch der Kommission einholt, bevor er hinsichtlich eines Beitrittsantrags eines europäischen Staates zur Europäischen Gemeinschaft tätig wird;

— das Europäische Parlament unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Beitritts eines Staates auf seine eigene Zusammensetzung und Arbeitsweise eine Orientierungsdebatte abhält, bevor der Kommission ein Mandat für die Verhandlungen mit dem Bewerberstaat erteilt wird;

— das Parlament in seiner Stellungnahme u. a. seine Auffassungen bezüglich der Auswirkungen des Beitritts des Bewerberstaates auf die Zusammensetzung und die Arbeit des Parlaments darlegt;

— sich der Rat verpflichtet, der Stellungnahme des Parlaments bei der Festlegung seiner Verhandlungsdirektiven für die Kommission gebührend Rechnung zu tragen;

— das zuständige Kommissionsmitglied während der Dauer der Verhandlungen mit dem Bewerberstaat den betreffenden Parlamentsausschüssen vertrauliche und offiziöse Berichte über den Fortgang der Verhandlungen übermittelt;

— der Rat das Parlament laufend über alle vorgeschlagenen Änderungen des EWG-Vertrags, insbesondere betreffend Artikel 148, informiert, die aufgrund des Beitritts eines neuen Mitgliedstaates für notwendig erachtet werden, und es diesbezüglich eigens konsultiert;

— das Europäische Parlament im Anschluß an die Unterzeichnung des Beitrittsvertrages in Anwesenheit des

Rates eine Debatte hierüber abhält. Der Rat verpflichtet sich, bei den Regierungen der Mitgliedstaaten darauf hinzuwirken, daß kein Beitrittsvertrag in Kraft gesetzt wird, dem das Parlament mit einer Mehrheit von 3/5 seiner Mitglieder widersprochen hat. Eine entsprechende Klausel ist in den jeweiligen Beitrittsvertrag aufzunehmen;

1. C. eine interinstitutionelle Vereinbarung über den Transfer von Kerntechnologie gemäß Artikel 29 Absatz 1 des EAG-Vertrags sowie den Transfer von spaltbaren Stoffen gemäß Kapitel II im Zweiten Teil des EAG-Vertrags, in der festgelegt wird, daß das Parlament von der Kommission zu allen Abkommen oder Verträgen über den Transfer von Kerntechnologie oder spaltbaren Stoffen vor ihrem Abschluß konsultiert wird. Die Kommission verpflichtet sich, im Falle einer Ablehnung solcher Abkommen oder Verträge durch das Parlament entweder die Abkommen oder Verträge nicht abzuschließen oder neue Verhandlungen aufzunehmen;

2. fordert Rat und Kommission auf, dem Europäischen Parlament bis spätestens zu seiner Juni-Tagung 1982 über die zur Durchführung dieser Vorschläge getroffenen praktischen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838